

**Satzung
des Staatsbetriebs
„Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“**

Präambel

Der Freistaat Sachsen wird geprägt von einer Vielzahl bedeutender Schlösser, Burgen und Gärten. Viele von Ihnen wurden entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrages dem Staatseigentum zugeordnet. Mit Kabinettsbeschluss vom 03. November 1992 wurden ausgewählte Schlösser, Burgen und Gärten aus der Verwaltung durch die Liegenschaftsämter herausgelöst und in Staatsbetriebe nach § 26 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) umgewandelt.

Mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Errichtung des Staatsbetriebes "Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen" vom 22. Oktober 2002 wurden die bislang als einzelne staatliche Betriebe nach § 26 SäHO geführten Schlösser, Burgen und Gärten nunmehr in einen einheitlichen Staatsbetrieb nach § 26 SäHO überführt und die Sächsische Schlösserverwaltung in diesen integriert.

Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ erhält in Ausführung dieser Verwaltungsvorschrift nachstehende Satzung¹:

**§ 1
Betriebsstruktur, Grundsätze**

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ besteht aus einer Zentrale (Betriebsleitung) und Schlossbetrieben (Niederlassungen). Er umfasst die nachstehend aufgeführten 11 Schlossbetriebe:
 - a) Albrechtsburg Meißen
 - b) Barockgarten Großsedlitz
 - c) Schlösser und Gärten in Dresden (Schloss und Park Pillnitz, Großer Garten sowie Zwinger, Brühlsche Terrasse und Stallhof)
 - d) Schloss Weesenstein
 - e) Burg Kriebstein
 - f) Barockschloss und Fasanenschlösschen Moritzburg
 - g) Schloss Nossen/Klosterpark Altzella
 - h) Barockschloss Rammenau
 - i) Burg Stolpen
 - j) Burg Gnanstein
 - k) Staatliche Schlösser und Burgen im Muldental (Schloss Rochlitz, Burg Mildenstein und Schloss Colditz)

- (2) Der Staatsbetrieb führt ein Dienstsiegel.

¹ Der Satzung liegt das Prinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zugrunde. Auf eine geschlechtsspezifische Darstellung wurde im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet.

- (3) Der Staatsbetrieb unterliegt dem Grundsatz der Selbstversicherung des Freistaats Sachsen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen gemäß Nr. 2.4 der VwV zu § 34 SÄHO.

§ 2

Betriebsnotwendiges Vermögen, Betriebsumfang

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ umfasst die ihm zum Besitz überlassenen bebauten und unbebauten Grundstücke und Einrichtungen (Betriebsobjekte) entsprechend der Überlassungsvereinbarung gemäß Abs. 2 und die hierfür notwendigen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die liegenschaftliche Verwaltung und Bewirtschaftung der Betriebsobjekte erfolgt aufgrund einer mit dem Staatsbetrieb „Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“ getroffenen Überlassungsvereinbarung. Diese ergeht in Fortschreibung der Überlassungsvereinbarungen zwischen der ehemaligen Staatlichen Liegenschaftsverwaltung und den ehemaligen Staatlichen Schlossbetrieben. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

§ 3

Betriebszweck, Aufgaben

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Staatsbetriebs ist die Förderung kultureller Zwecke als ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks hat der Staatsbetrieb die Aufgabe, die ihm überlassenen Betriebsobjekte im Sinne des § 2 Abs. 1 zu pflegen und zu bewahren sowie im Interesse des Freistaates Sachsen und der Öffentlichkeit unter sachgerechter Berücksichtigung kultureller, denkmalpflegerischer und historischer Belange eigenverantwortlich und kostengünstig zu bewirtschaften, um die Attraktivität der Schlossbetriebe zu steigern und ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Hierfür sind insbesondere nachstehende Aufgaben zu erfüllen:

- Erhaltung, Bewahrung und Pflege der vorhandenen Denkmalsubstanz sowie der Kunstgegenstände und anderweitigem dem Charakter und der Eigenart des jeweiligen Betriebsobjektes entsprechenden musealen Gutes,
- Erhaltung, Bewahrung und Pflege der zu den Betriebsobjekten gehörenden Parks und Gärten unter Wahrung der gartendenkmalpflegerischen, wissenschaftlichen und historischen Belange,
- Erstellung und Umsetzung von Nutzungskonzeptionen, die auch eine optimale wirtschaftliche Nutzung beinhalten und dem Betriebsobjekt in seiner Bedeutung als Kultur- und Baudenkmal angemessen sind,

- Zugänglichmachen der Betriebsobjekte für die Öffentlichkeit sowie deren bekannt machen durch ein zielgruppenorientiertes Marketing,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Betrieb von Museen einschließlich der Präsentation von Sonderausstellungen in den Betriebsobjekten, die deren Charakter und Eigenart entsprechen,
 - wissenschaftliche Aufarbeitung und Präsentation der Geschichte der Betriebsobjekte einschließlich des musealen Gutes,
 - Ankauf von Kunstgegenständen und anderweitigem, dem Charakter und der Eigenart der Betriebsobjekte entsprechenden musealen Gutes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - Durchführung dinglicher Rechtsgeschäfte im Rahmen des Grundstückverkehrs im Zusammenhang mit den Betriebsobjekten, im in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Umfang.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 mit Ausnahme der dinglichen Rechtsgeschäfte werden grundsätzlich von dem jeweiligen Schlossbetrieb wahrgenommen, soweit diese nicht durch die gesonderte Geschäftsordnung der Betriebsleitung übertragen werden (Subsidiaritätsprinzip).
- (3) Das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ sowie der Festung Königstein gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde gemeinnützige Schlossbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung wird gesondert geregelt.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Staatsbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser wird vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen bestellt und abberufen. Der Geschäftsführer führt die Bezeichnung "Direktor". Der Geschäftsführer ist für den Staatsbetrieb verantwortlich und gegenüber allen Bediensteten des Staatsbetriebs weisungsbefugt.
In der Zentrale werden zur Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere aus den Fachbereichen Personal, Recht, Bau, Liegenschaften, Haushalt/Finanzen, Controlling, Steuern, Marketing, Gärten, Museen, Ausstellungen, IT und Organisation Organisationseinheiten gebildet.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Betrieb im Sinne eines zu entwickelnden und fortzuschreibenden Betriebsleitbildes zu führen. Er ist verpflichtet, die Weisungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu befolgen sowie die Regelungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung einzuhalten.
- (3) Der Staatsbetrieb wird in allen Angelegenheiten nach außen durch den Geschäftsführer vertreten. Er ist berechtigt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Staatsbetriebs zulasten des Freistaates Sachsen Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten sowie zugunsten des Freistaates Sachsen Leistungen entgegenzunehmen. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen.
- (4) Für den Geschäftsführer des Staatsbetriebs wird ein Stellvertreter bestellt.
- (5) Der Vertretungsberechtigte ist im Innenverhältnis im Rahmen vorhandener Mittel nur zu solchen Geschäftsabschlüssen und Handlungen berechtigt, die für die Erreichung des Betriebszweckes erforderlich und angemessen sind.

§ 6 Schlossleiter

- (1) Jeder Schlossbetrieb wird von einem Schlossleiter geführt. Dieser ist für seinen jeweiligen Schlossbetrieb verantwortlich und gegenüber dessen Bediensteten weisungsbefugt.
- (2) Er hat die Aufgabe, den Schlossbetrieb im Sinne des Betriebsleitbildes zu führen und fortzuentwickeln sowie den Geschäftsführer bei der Leitung des Staatsbetriebes zu unterstützen.
- (3) Die Schlossleiter sind verpflichtet, den Geschäftsführer des Staatsbetriebs in allen wesentlichen Bereichen ihres Schlossbetriebes nach Maßgabe der Geschäftsordnung laufend zu informieren.
- (4) Jeder Schlossbetrieb wird in allen Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung in seine Zuständigkeit fallen oder die ansonsten nicht über den Bereich des jeweiligen Schlossbetriebes hinausgehen, von seinem Schlossleiter oder einem ermächtigten Bediensteten vertreten. Der Schlossleiter oder sein Vertreter ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen des für ihren Schlossbetrieb festgelegten jährlichen Wirtschaftsplanes zulasten

des Freistaates Sachsen Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten sowie zugunsten des Freistaates Sachsen Leistungen entgegen zu nehmen.

- (5) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

Konferenz der Schlossleiter

Aus den Leitern der Schlossbetriebe wird die Konferenz der Schlossleiter gebildet. Die Konferenz der Schlossleiter dient dem regelmäßigen Informationsaustausch im Staatsbetrieb. Weiterhin soll sie vom Geschäftsführer bei Aufgaben von wesentlicher Bedeutung beratend hinzugezogen werden. Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere solche, die über die Belange eines einzelnen Schlossbetriebes hinausgehen und von grundlegender Bedeutung sind.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen ernannt und abberufen. Es sollen neben Angehörigen und Mitarbeitern der Staatsregierung auch sonstige in Bezug auf den Staatsbetrieb sachverständige Personen ernannt werden.
- (3) Aufgabe des Verwaltungsrats ist insbesondere die Mitwirkung an der Überwachung der Geschäftsführung und die Unterstützung des Geschäftsführers bei der Leitung des Staatsbetriebes. Hierbei ist in nachstehenden Angelegenheiten seine Stellungnahme einzuholen:
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten des Staatsbetriebs,
 - b) Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers,
 - c) Bestellung oder Abberufung der Schlossleiter,
 - d) Festlegung von Zielvereinbarungen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsbetrieb sowie dem Staatsbetrieb und den Schlossbetrieben,
 - e) konzeptionelle Angelegenheiten.

Vor Vorlage des Wirtschaftsplans beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen ist die Empfehlung des Verwaltungsrats einzuholen.

Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus berechtigt, dem Geschäftsführer der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen in allen das Betriebsobjekt berührenden Angelegenheiten Empfehlungen zu geben.

- (4) Die Betriebsleitung sowie Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (5) Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse einem Ausschuss übertragen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei dem Sächsischen

Staatsministerium der Finanzen angehören. Für den etwaigen Ausschuss gelten die Vorschriften über den Verwaltungsrat sinngemäß.

§ 9

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ ist eine unmittelbar dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Er untersteht dessen Fach- und Dienstaufsicht. Diese wird grundsätzlich im Sinne eines Beteiligungscontrollings ausgeübt.
- (2) Das SMF kann sich die Zuständigkeit zur Durchführung von Personalangelegenheiten vorbehalten.
- (3) Vertrags- und sonstige Rechtsangelegenheiten, soweit sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.
- (4) Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen beschließt:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Geschäftsführers und des Verwaltungsrats,
 - e) die Nutzungskonzeptionen der Schlossbetriebe.
- (5) Der Staatsbetrieb ist verpflichtet, das Sächsische Staatsministerium der Finanzen über das bisherige und künftige Betriebsgeschehen in allen wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Über Entwicklungen im Staatsbetrieb und beabsichtigte Geschäftspolitik von besonderer Bedeutung ist dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Verwaltungsrat zeitnah zu berichten. Insoweit ist ein standardisiertes, betriebspezifisches und aussagekräftiges Berichtswesen einzurichten.

§ 10

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ wird nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt.
- (2) Der Staatsbetrieb bucht gemäß § 74 SäHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

- (3) Der Staatsbetrieb hat eine Betriebsbuchführung (insbesondere Kosten- und Leistungsrechnung) zu führen und eine wirksame betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und –kontrolle mittels Produkthaushalt, Zielvereinbarungen, zwischen der Betriebsleitung und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen sowie zwischen der Betriebsleitung und den Schlossleitern, und kennzahlengestütztem Berichtswesen sicherzustellen. Die Anwendung dieser Elemente des Neuen Steuerungsmodells richten sich nach den vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen, wie zum Beispiel dem NSM-Rahmenhandbuch.
- (4) Der Leiter des Fachbereichs Haushalt ist für den Staatsbetrieb Beauftragter für den Haushalt des Freistaates Sachsen nach § 9 SäHO und zudem verpflichtet, für die Einhaltung des Jahreswirtschaftsplanes und der einschlägigen Haushaltsvorschriften zu sorgen. Er wird vertreten durch die Vertretung gemäß Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 3 bedient sich der Beauftragte für den Haushalt für jeden Schlossbetrieb eines hierfür zuständigen Bediensteten.

§ 11

Wirtschaftsplanung/Budgetierung

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ erstellt einen Wirtschaftsplan für jeweils zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Dieser besteht aus einem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Der Wirtschaftsplan des Staatsbetriebs basiert auf den Einzelplänen der Schlossbetriebe und der Zentrale. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan erstellt der Staatsbetrieb eine mittelfristige Finanzplanung.
- (2) Soweit die Ausgaben des Staatsbetriebs deren Einnahmen übersteigen, wird ein Zuschuss aus dem Staatshaushalt gewährt. Der Zuschuss bemisst sich in der Höhe nach dem Wirtschaftsplan.
- (3) Innerhalb eines Wirtschaftsjahres nicht abgerufene Mittel des Staatsbetriebs können mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, Abteilung Haushalt, zur Verstärkung der Erwerbstitel oder für Investitionen verwendet und in das nächste Haushaltsjahr ohne Anrechnung auf den Staatszuschuss übertragen werden.
- (4) Um Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung zu erreichen, sind die Voraussetzungen des § 7a SäHO zu schaffen.

§ 12 Baumaßnahmen

Die Bauzuständigkeit für die Betriebsobjekte liegt beim Staatsbetrieb „Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“. Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ ist zu beteiligen. Das Verfahren, insbesondere die Initiative und Beteiligung der Zentrale sowie der Schlossbetriebe wird gesondert geregelt. Grundsätzlich gelten die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der RLBau Sachsen.

§ 13 Geschäftsordnung

Näheres zum Aufbau, den Organen und den Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen der Staatlichen Schlossbetriebe außer Kraft.

Dresden,

Staatsminister der Finanzen

Dr. Horst Metz